

S A T Z U N G

der Stadt Butzbach über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich der Gemarkung Butzbach, Flur 3, Flurstück 30/2 südliche Teilhälfte -(Abrundungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) i. d. F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.07.1987 hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der südliche Teil des Grundstückes Gemarkung Butzbach, Flur 3, 30/2 (derzeit Außenbereich) soll zur Abrundung des nördlichen Ortsrandes einer Bebauung zugeführt werden.

§ 2

Der Teil der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Butzbach im Bereich Spülgasse, Holunderweg und Wacholderweg besteht aus folgenden Grundstücken, Flur 3, Flurstück 1, 2/2, 3/4, 3/5, 4/5, 4/9, 6/6, 7/5, 8/4, 8/5, 9/6, 9/7, 9/9, 26/6, 25/4, 27/1, 28/1, 29/3, 31/2, südlicher Teil von 30/2 und wird, wie in der Karte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt, festgelegt. Das Außenbereichsgrundstück Flur 3, 30/2 wird dabei in seinem südlichen Teil zur Abrundung des Gebietes nach Nr. 1, 2 und 3 des § 34 (4) BauGB einbezogen.

§ 3

Die Karte im Maßstab 1 : 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

1. Bezüglich der Erschließung wird auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Butzbach und hier im besonderen auf die Kanalerschließung verwiesen. Danach gilt als Rückstau-ebene Oberfläche Straße. Dies wird dazu führen, daß die tiefer liegenden Räumlichkeiten des geplanten Projektes mittels einer Hebeanlage auf Kosten des Eigentümers entwässert werden müssen.

2. Das Grundstück 30/2 grenzt im Süden an den "Kleinen Bach" (Flurstück 406). Zu diesem Graben ist ein Streifen in einer Breite von 15 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dieser Streifen dient ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und wird als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB rechtsverbindlich festgesetzt. Der Streifen ist mit mindestens 3 Bäumen, Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Stieleiche (*Quercus robur*) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mit einer Strauchreihe - Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Mandelweide (*Salix triandra*), Korbweide (*Salix viminalis*), Ohrchenweide (*Salix aurita*) o. ä. - zu unterpflanzen. Die Bepflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Gehölze ist ausschließlich autochthones Material zu verwenden.
3. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind grünordnerisch zu gestalten.

§ 5 Pkw-Stellplätze

Pkw-Stellplätze sind nur innerhalb der hierzu ausgewiesenen Fläche oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

§ 6 Hinweis

Eine Überschwemmung des Grundstückes Nr. 30/2 kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vorsorge ist bei der Bebauung der Grundstücke zu treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Butzbach, den 20. AUG. 93

DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH


F r i c k e
Bürgermeister

